

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh



Nr. 996

21.01.2026

32. Jahrgang

Nummer			Seite
9/2026	Kreis Gütersloh	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 02 - 2026 über die Aufhebung der mit meiner Allgemeinverfügung Nr. 12 - 2025 vom 20.11.2025 angeordneten kreisweiten Aufstellung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest	5341
10/2026	Kreis Gütersloh	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Renaturierung des Dortenbachs zwischen der Kernstadt von Rietberg und dem Ortsteil Westerwiehe Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	5341

9/2026 Kreis Gütersloh

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 02 - 2026 über die Aufhebung der mit meiner Allgemeinverfügung Nr. 12 - 2025 vom 20.11.2025 angeordneten kreisweiten Aufstellung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest

1. Aufgrund meiner Risikobewertung vom heutigen Tage hebe ich meine Allgemeinverfügung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) vom 20.11.2025, mit der ich die kreisweite Aufstellung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest („Anordnung der kreisweiten Stallpflicht für Geflügel“) angeordnet habe, auf.
2. Diese Tierseuchenverfügung tritt am Donnerstag, 22.01.2026, in Kraft.

Im Auftrag

gez.
Decker
Ltd. Kreisveterinärdirektor

10/2026 Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Renaturierung des Dortenbachs zwischen der Kernstadt von Rietberg und dem Ortsteil Westerwiehe

Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Es ist vorgesehen, den Dortenbach auf einem ca. 285 m langen Abschnitt zu renaturieren. Der betroffene Gewässerabschnitt befindet sich ca. 380 m südlich der Westerwieher Straße in der Stadt Rietberg. Er unterteilt sich in zwei Bereiche, unterbrochen wird die Strecke durch ein Waldstück. Der Dortenbach fließt im Planungsbereich in westliche Richtung. Der Planungsbereich beginnt in Fließrichtung gesehen unmittelbar

Seite 5341

Herausgeber: Kreis Gütersloh · **Die Landrätin** · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

unterhalb des Gewässerdurchlasses in der Straße „In den Marken“. Bezogen auf die Gewässerstationierung des Dortenbachs liegt der Planungsabschnitt zwischen km 3,24 und km 3,60, unterbrochen wird der Planungsbereich im Gewässerabschnitt 3,475 bis 3,550 (Waldstück).

Für die Maßnahme ist die Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz beantragt worden. Nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Beim naturnahen Ausbau von Bächen ist hierfür eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgeschrieben. Da die von der Planung betroffenen Flächen im Landschaftsschutzgebiet, im Naturschutzgebiet „Rietberger Emswiesen“ und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen, war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für den Dortenbach stellt die Maßnahme eine ökologische Verbesserung dar. Der betroffene Gewässerabschnitt ist derzeit durch einen gestreckten Verlauf geprägt, eine eigendynamische Entwicklung ist nicht möglich. Die Planung sieht vor, den Dortenbach westlich des Waldstücks durch die Anlage eines ca. 214 m langen mäandrierenden Gewässerneuverlaufs auf das südlich gelegene Grundstück zu verschwenken. Östlich des Waldstückes sieht die Planung vor, den Dortenbach auf einer Länge von ca. 45 m durch die Anlage einer Sekundäraue aufzuweiten. Durch den gewundenen Verlauf verlängert sich der Lauf des Dortenbachs bei diesem Abschnitt gegenüber dem Ist-Zustand um ca. 8 m. Es wird unter anderem durch den Einbau von Totholz und Stubben für beide Abschnitte ein strukturreicher Gewässerabschnitt geschaffen, die eigendynamische Entwicklung des Dortenbachs wird gefördert.

Die Renaturierung des Dortenbachs hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verhindern erhebliche Umweltbeeinträchtigungen. Vielmehr dient die Maßnahme dem jeweiligen Schutzzweck und optimiert die vorhandenen Strukturen.

Die geplante Maßnahme kann nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde – unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gütersloh, 08.01.2026

Kreis Gütersloh
Die Landrätin
Im Auftrag

Gez. Aulich